

am 11.05.2026  
veröffentlicht

Stadt Bräunlingen  
Schwarzwald-Baar-Kreis

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bräunlingen am 07. Mai 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Bräunlingen vom 27. April 2023 beschlossen:

### **§ 1**

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 13**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte und der dort den jeweiligen Bewohnern zugewiesenen Räumlichkeiten werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren und Verbrauchsgebühren. Die Benutzungsgebühren werden unabhängig von Lage, Ausstattung und Größe des tatsächlich zugewiesenen Wohnraumes einheitlich festgelegt.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren sind die im Jahre 2024 auf der Grundlage der Gesamtkosten aller Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Bräunlingen als öffentlich betriebene Einrichtungen durchschnittlich entstandenen und ermittelten Kosten. Die Benutzungsgebühren werden regelmäßig fortgeschrieben, mindestens nach Ablauf von jeweils zwei Jahren.
- (3) Die Fortschreibung der Grundgebühren erfolgt entsprechend der Veränderungsrate der durchschnittlich entstandenen und ermittelten Kosten für alle Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Bräunlingen, im Übrigen auch mit Anpassung von Angemessenheitswerten für Unterkunftskosten im Sozialleistungsrecht durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis. Im Bereich der Verbrauchsgebühren erfolgt die Fortschreibung für nicht in den Grundgebühren berücksichtigte Betriebskosten im Sinne des § 2 Betriebskostenverordnung anhand der Änderungen des Betriebskostenspiegels des Deutschen Mieterbundes für Mieter in Baden-Württemberg.

Die Fortschreibung erfolgt nach Inkrafttreten der Satzungsänderung immer nach Ablauf von vollen zwei Kalenderjahren. Das gilt auch, wenn neue Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte in den Bestand aufgenommen wurden.

- (4) Kosten für Haushaltsstrom bleiben unberücksichtigt, da es sich hierbei nicht um Betriebskosten im Sinne des § 2 Betriebskostenverordnung handelt. Haushaltsstrom hat der Nutzer daher regelmäßig selbst und auf eigene Kosten zu besorgen.

Bezieht die Stadt Bräunlingen für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte den Haushaltsstrom, sind die dadurch anfallenden Kosten in die Kalkulation der Grundgebühr einzurechnen, auch bei der Fortschreibung, außer diese Kosten würden von der Stadt Bräunlingen gegenüber dem jeweiligen Nutzer separat abgerechnet werden.

## § 2

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

### § 14

#### **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe für Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Die Benutzungsgebühr für Obdachlosenunterkünfte beträgt pro Quadratmeter Nutzfläche und Kalendermonat:
  - Grundgebühr: 8,33 €/m<sup>2</sup>
  - Eventualposition Haushaltsstrom gemäß § 13 Abs. 4 S. 3 der Satzung: 0,53 €/m<sup>2</sup>
  - Verbrauchsgebühr: 1,69 €/m<sup>2</sup>
- (2) Für Nutzungszeiträume, die weniger als einen Monat betragen, erfolgt die Berechnung der Benutzungsgebühr taggenau und es wird für jeden Tag der monatlichen Nutzung ein Gebührensatz von 1/30 zugrunde gelegt.
- (3) Erfolgt die Unterbringung in Wohnungen, bei denen Gemeinschaftsräume wie Küche, Flure, WC, Bad etc. zur Verfügung stehen, werden diese Gemeinschaftsräume von allen Nutzern gemeinschaftlich genutzt. Ein Abschlag bei den Benutzungsgebühren findet dadurch nicht statt.

## § 3

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

### § 15

#### **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe für Flüchtlingsunterkünfte**

- (1) Die Benutzungsgebühr für Flüchtlingsunterkünfte beträgt pro Quadratmeter Nutzfläche und Kalendermonat:
  - Grundgebühr: 8,47 €/m<sup>2</sup>
  - Eventualposition Haushaltsstrom gemäß § 13 Abs. 4 S. 3 der Satzung: 0,93 €/m<sup>2</sup>
  - Verbrauchsgebühr: 3,71 €/m<sup>2</sup>

Für Nutzungszeiträume, die weniger als einen Monat betragen, erfolgt die Berechnung der Benutzungsgebühr taggenau und es wird für jeden Tag der monatlichen Nutzung ein Gebührensatz von 1/30 zugrunde gelegt.

- (2) Erfolgt die Unterbringung in Wohnungen, bei denen Gemeinschaftsräume wie Küche, Flure, WC, Bad etc. zur Verfügung stehen, werden diese Gemeinschaftsräume von allen Nutzern gemeinschaftlich genutzt. Ein Abschlag bei den Benutzungsgebühren findet dadurch nicht statt.

## § 4

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

### § 16

#### **Entstehende Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht für die Benutzungsgebühren beginnt mit dem Einzug in die jeweilige Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und der Übergabe/Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an die Stadt Bräunlingen bzw. an die dort zuständigen Mitarbeitenden. Eine vorübergehende Abwesenheit des Nutzers entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (2) Die Benutzungsgebühr für einen Kalendermonat entsteht mit Beginn des Kalendermonats und ist jeweils monatlich spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadt Bräunlingen zu zahlen. Wird die Nutzung der zugewiesenen Unterkunft vor Ablauf eines Kalendermonats durch Räumung und Herausgabe an die Stadt Bräunlingen beendet, erfolgt von der Stadtkasse der Stadt Bräunlingen an den Nutzer die anteilige, kalendertäglich mit 1/30 zu berechnende Erstattung der Benutzungsgebühr für die im betreffenden Monat liegenden Tage, in denen eine Nutzung nicht mehr stattgefunden hat.

## § 5

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

### § 17

#### **Gebührenfestsetzung und Gebührenschuldner/innen**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird in Form einer Monatsgebühr durch Gebührenbescheid festgesetzt, der gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG in Form eines Dauerbescheids festgesetzt werden kann. Der Gebührenbescheid wird dem jeweiligen Nutzer bekannt gemacht und eine bis dorthin nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung bereits fällige Benutzungsgebühr ist zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten.
- (2) Als Gebührenschuldner werden die Personen bezeichnet, denen die entsprechende Unterkunft nach § 4 Abs. 1 der Satzung zugewiesen wurde. Nutzen mehrere, auch volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige die zugewiesene Unterkunft, haften sie als Gesamtschuldner/innen gemäß § 3 Abs. 1, 2 b) KAG i. V. m. § 44 AO.
- (3) Handelt es sich bei den eingewiesenen Personen um solche aus dem Personenkreis des Asylbewerberleistungsgesetzes, werden sie von der Benutzungsgebührensuld nach §§ 16, 17 der Satzung befreit, wenn die jeweilige Bedarfsgemeinschaft nicht über ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts verfügt und dies entsprechend § 16 Abs. 3 dargelegt wird. Entsteht erst durch die Erhebung der Benutzungsgebühren eine solche Bedürftigkeit im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes, erfolgt die Befreiung erst, wenn die Bedürftigkeit nicht durch ergänzende Leistungen, die in Anspruch genommen werden können, behoben werden kann.

**§ 6**

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 18**

**Schlüsselkaution**

Unabhängig von den Benutzungsgebühren erhebt die Stadt Bräunlingen für jeden ausgegebenen Schlüssel der zugewiesenen Unterkunft an den/die Nutzer eine Schlüsselkaution in Höhe von € 10,00, die bei Aushändigung des/der Schlüssel gegen schriftliche Quittung der Stadt Bräunlingen dort zu hinterlegen ist. Gegen Vorlage dieser Quittung der Stadt Bräunlingen erfolgt die Rückzahlung der jeweiligen Schlüsselkaution gegen Rückgabe der hierfür erhaltenen Schlüsseln durch die Stadt Bräunlingen bei Beendigung der Nutzung durch Räumung und Herausgabe der zugewiesenen Unterkunft an die Stadt Bräunlingen.

**§ 7**

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 20**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bräunlingen, 11. Mai 2026

Micha Bächle  
Bürgermeister